

GASTKOMMENTAR

Erschienen im Weser Kurier am 11. Juni 2016, Seite 2

Allenfalls ein Reförmchen?

Zugegeben, die Begründung des Referentenentwurfs zum Bundesteilhabegesetz, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ende April vorgelegt hat, liest sich gut und ist aus Sicht behinderter Menschen nicht zu beanstanden.

Mit dem Gesetz sollen die Leistungen an wesentlich behinderte Menschen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Gleichzeitig soll keine neue Ausgabendynamik entstehen. Auch enthält der Gesetzentwurf einige positive Ansätze wie zum Beispiel die Einführung einer unabhängigen Beratung, die gesetzliche Verankerung des Budgets für Arbeit oder die Schaffung von Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen.

Insgesamt greift der Gesetzentwurf jedoch zu kurz: so verbleibt er grundsätzlich bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Auch sind erhebliche Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Recht zu befürchten wie die Einschränkung des berechtigten Personenkreises, eine Begrenzung des Kreises der Leistungsberechtigten durch die Kriterien für eine „erhebliche Teilhabebeeinträchtigung“ oder die Einschränkungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung, um nur einige Beispiele zu nennen. Zahlreiche Einzelregelungen des Entwurfs, der bei den Behindertenverbänden einhellig auf Kritik gestoßen ist, begründen Zweifel daran, dass er seinem Anspruch gerecht wird, das Recht auf Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu fördern.

Der vorliegende Referentenentwurf bedarf vielmehr einer grundlegenden Überarbeitung, um diesem Anspruch gerecht zu werden und zu keinen Verschlechterungen für behinderte Menschen zu führen. Hierbei sind die sechs gemeinsamen Kernforderungen zu berücksichtigen, nämlich die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht einzuschränken, Einkommen und Vermögen nicht mehr heranzuziehen, keine Leistungskürzungen und Leistungseinschränkungen

gen vorzunehmen, ein Verfahrensrecht zu schaffen, das Leistungen zügig, abgestimmt und wie aus einer Hand für Betroffene ermöglicht, mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben zu ermöglichen, Betroffenenrechte nicht indirekt – zum Beispiel über schlechte finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen für Anbieter – zu beschneiden.

Die Landesregierung sowie Bremens Bundestagsabgeordnete sind aufgefordert, an einer Überarbeitung des Gesetzentwurfs im vorgenannten Sinn mitzuwirken.

Unser Gastautor

ist seit Juli 2005 Behindertenbeauftragter des Landes Bremen. Der promovierte Jurist war vorher als Arbeitsrichter und Lehrbeauftragter tätig. Er ist selbst behindert: Im Alter von 15 Jahren erblindete er.